

Satzung

Freunde und Förderer des Museums der Geschichte des ehemaligen Flughafens in Elmpt e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen: Freunde und Förderer des Museums der Geschichte des ehemaligen Flughafens in Elmpt
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Niederkrüchten.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mönchengladbach eingetragen werden. Er erhält mit der Eintragung den Namenszusatz e. V.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereines ist die ideelle und materielle Förderung des geplanten Museums auf dem Gelände der ehemaligen „Javelin Barracks“, insbesondere durch
 - a. die allgemeine Förderung des Baus und der Organisation des Betriebs des Museums,
 - b. den Aufbau einer Sammlung von Exponaten zur Dokumentation der geschichtlichen Entwicklung des Areals,
 - c. Exkursionen, Führungen durch Ausstellungen,
 - d. Kooperation mit dem Betreiber des Museums.
- (2) Der Verein wird dabei als Förderverein i. S. d. tätig - er beschafft Finanzmittel und leitet diese an das Museum weiter.
- (3) Der Verein hat ferner die Aufgabe, die Entwicklung des Museums zu fördern und das Interesse der Öffentlichkeit zu wecken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Dies gilt auch bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein und bei dessen Auflösung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Als ordentliche Mitglieder können auf ihren Antrag natürliche volljährige Personen oder juristische Personen aufgenommen werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung.
- (2) Natürliche volljährige Personen sowie juristische Personen, Personenvereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können auf ihren Antrag fördernde Mitglieder des Vereins werden. Über deren Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gleiches gilt für die Aufnahme korrespondierender Mitglieder.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Belange des Vereins hervorragend verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod
 - b. durch Kündigungserklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Schrift- oder Textform.
 - c. durch Ausschlussentscheid des Vorstandes in Schrift- oder Textform. Dieser kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn ein Mitglied dem Ansehen oder den Zwecken des Vereines gröblich zuwider handelt oder wenn es mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist.

Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Beiträge der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder haben dem Verein zum Zwecke des Beitragseinzuges ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (2) Der Beitrag für fördernde Mitglieder, Familienmitglieder sowie für Studenten kann anderweitig festgelegt werden. Der Vorstand ist befugt, Beiträge zu stunden und/oder zu ermäßigen, wenn dies aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Mitgliedes angebracht erscheint.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von vier Wochen in Textform gemäß § 126 b BGB einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Bestellung des Vorstandes
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c. Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnungslegung des Vorstandes sowie des Wirtschaftsplanes
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Änderung der Satzung
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfassungen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich oder in Textform bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
- (5) Für eine Beschlussfassung zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von drei Viertel der Vereinsmitglieder erforderlich. Eine Beteiligung in Schrift- oder Textform am Abstimmungsverfahren ist möglich.

- (6) Über die Mitgliederversammlung sowie alle gefassten Mitgliederbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) An den Mitgliederversammlungen nimmt der Direktor des Museums kraft Amtes teil.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei weiteren gewählten Mitgliedern (Beisitzer). Der Direktor des Museums gehört dem Vorstand kraft Amtes an.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Das Amt endet mit Ablauf der Mitgliederversammlung, in der ein neuer Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Im Fall eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes hat der verbleibende Vorstand das Recht, bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung selbst ein neues Mitglied durch Beschluss zu berufen. In der nächsten regulären Mitgliederversammlung erfolgt dann die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (4) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied handelnd, gemäß § 26 Absatz 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Direktor des Museums.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Einzelheiten der Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (7) Die Rechnungsprüfung erfolgt nach dem Abschluss eines Geschäftsjahres durch einen oder zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Anfallberechtigung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niederkrüchten oder an eine bestehende oder noch zu gründende gemeinnützige Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden haben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung auf der Gründungsversammlung am 30. Oktober 2024 in Viersen in Kraft.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereines am 30. Oktober 2024 in Viersen beschlossen und von den Gründungsmitgliedern wie folgt unterzeichnet:

Deany Andrew
U. H. J. J. J. J.
Sebastian Achsen
Ulrich Stebbatz
M. Harstamps
Peter Pelt
Svenja Sonnens
Jos Noterman